

## **Änderung der Satzung der KV Nordrhein**

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2019 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen 2/3 Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. § 2 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die vorstehende Regelung gilt auch für angestellte und ermächtigte Ärzte sowie Psychotherapeuten.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. „Mitglieder der KV Nordrhein sind gem. § 77 Abs. 3 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V

- die zugelassenen Ärzte und zugelassenen Psychotherapeuten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2,
- die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 3 SGB V), bei zugelassenen Ärzten bzw. zugelassenen Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V oder in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1a) Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind und
- die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und –psychotherapeuten.“

3. § 13 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„2. a) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die KV Nordrhein von den über sie abrechnenden Leistungserbringern grundsätzlich einen einheitlichen Vomhundertsatz der über die KV Nordrhein abgerechneten Beträge (Beitrag). Als Abrechnung i. d. S. gilt auch die Vergütung für zurückliegende

Zeiträume. Der Beitrag wird jeweils für das IV. Quartal des laufenden Geschäftsjahres und das erste bis dritte Quartal des folgenden Geschäftsjahres einheitlich festgesetzt und auf der Grundlage der hierüber erlassenen Honorarbescheide von dem zu Gunsten des Leistungserbringers festgestellten Betrag einbehalten. Alle aufgrund der Abrechnung zugunsten der Leistungserbringer festgesetzten Beträge bilden den Maßstab für die Beitragserhebung; evtl. Rückzahlungsbeträge finden bei der Beitragsbemessung keine Berücksichtigung. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund eines geringeren Aufwandes einen verminderten Beitrag sowie bei besonderen Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen.

2. b) Für besonders aufwändige Verwaltungsverfahren kann die Vertreterversammlung einzelne Tatbestände in einer Gebührenordnung erfassen und mit Gebühren versehen. Ein Verwaltungsverfahren ist in der Regel dann besonders aufwändig, wenn das Maß des in schriftlichen Verwaltungsverfahren Üblichen überschritten wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten unter Beiziehung von Ehrenamtsträgern stattfindet. Als mündliche Verhandlung gilt dabei auch die Durchführung eines Kolloquiums oder eines persönlichen Gesprächs mit den Beteiligten zur Sachverhaltsermittlung sowie eine Praxisbegehung.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 10.12.2019

gez.  
Bernd Zimmer  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

IIIB3-PA.3060-2020/04274

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 28.04.2020

Im Auftrag

gez.

Ariane Striegler

Dienstsiegel